

2445 022

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 271/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jelanda N [REDACTED] geb. B [REDACTED],
Frau C [REDACTED], apt. [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Daß die Neufassung des § 47 Abs. 2 ebenso wie die des § 43 Abs. 1 Nr. 2 EEG kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 EEG-Schluss wegen Schadens an Körper oder Gesundheit begründete, hat der Bundesgerichtshof schon wiederholt ausgesprochen (RzW 1968, 267; 1971, 184 Nr. 25). Damit stimmt die Entscheidung des Berufungsgerichts überein. Sie wirft auch sonst keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 EEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Mai

Dr. Thumm